

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1

Die Änderung des Flächennutzungsplans tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Der in Kraft getretenen Änderung ist gemäß § 6a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Die FNP-Änderung erfolgte im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltprüfung (UP) ist in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Die voraussichtlichen Auswirkungen der FNP-Änderung waren Gegenstand der Umweltprüfung. Der Inhalt der Umweltprüfung wird u.a. durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB definiert, wonach insbesondere folgende Kriterien zu prüfen sind:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Belangen.

Die in den Fach-, Raumordnungs- und Bauleitplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Umweltziele und die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft sind Grundlage für die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.

Durch die FNP-Änderung werden insgesamt geringe-mittlere Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, die im Sinne der Umweltverträglichkeit als nicht erheblich einzustufen sind.

Durch das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- die Voll- und Teilversiegelung von Bodenflächen, geringe Beeinträchtigungen durch die Überdachung mit den Modultischen
- die Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in sehr geringem Maße Ruderal- und Staudenflur auf dem Zufahrtsweg,
- Beanspruchung von Revieren der Feldlerche, Grauammer und Schafstelze (Stand 2022),
- Arbeiten im Bereich von Bodendenkmalen (erhebliche Eingriffe werden vermieden)
- Veränderung des Landschaftsbildes in einem von der Landwirtschaft geprägten Landschaftsraum durch relativ niedrige technische Anlagen, die visuellen Auswirkungen werden durch das Relief und die Gehölzbestände gemindert.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, Oberflächengewässer, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen, die landschaftsgebundene Erholung und die menschliche Gesundheit erwartet.

Keine erheblichen Auswirkungen sind auf die Anfälligkeit gegenüber Umweltgefahren (z. B. Störfallbetriebe oder Hochwasser) zu erwarten.

Im Ergebnis der Prüfungen ist festzustellen, dass die mit FNP-Änderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft durch nachfolgend genannte Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden können:

- **Die Vermeidungsmaßnahmen V6 bis V11:** Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers, Fundamentierungen (Ramm- oder Tellerfundamente), Kabelpflug, Nutzung von Geotextil für die Zufahrtswege, Vermeidung einer Beeinträchtigung der Archivfunktion des Bodens, Einsatz einer ökologischen Baubegleitung
- **Die Schutzmaßnahme S12:** zum Schutz des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops
- **Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG V 1_{ART} bis V 5_{ART}:** Vermeidung von Tierverlusten bei Brutvögeln sowie bei streng geschützten Reptilien in der Bauphase, Vermeidung von Tierverlusten in Baugruben, Vermeidung von Tierverlusten während der Betriebszeit der PVA, Minderung der Barrierewirkung für kleine Säugetierarten
- **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A1 bis A5:** Umwandlung von Intensivacker in extensiv gepflegtes Grünland im Geltungsbereich, Anpflanzung von Strauchhecken, Anlage und Erhalt des Wildkorridors zum Feldgehölz sowie zur Abgrabung, Schaffung von Bruthabitaten für Feldlerchen sowie von Feldlerchenfenstern, Entwicklung und Erhalt von Extensivgrünland

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Für den potenziellen Verlust von Feldlerchen-Bruthabitaten ist ein Ausgleich zu erbringen; der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ sieht hierfür die Anlage von Feldlerchenfenstern innerhalb des Geltungsbereichs vor. Die Beeinträchtigungen des Bodens, der Biotope, der Lebensräume der Fauna und des Landschaftsbildes werden durch Maßnahmen vollständig ausgeglichen. Nationale Schutzgebiete und Natura 2000-Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Die FFH Vorprüfung für das SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen, vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten sind, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen geplanten Vorhaben.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 31.08.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 gefasst.

Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 19.02.2024 über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.02.2024 bis 13.03.2024. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.02.2024 bis 21.03.2024 durchgeführt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland haben in ihrer Sitzung am 26.09.2024 den Entwurf zur 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 beschlossen und zur Veröffentlichung und Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.12.2024 über die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Offenlage zum Entwurf erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.12.2024 - 10.01.2025. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 in ihrer Sitzung am 27.03.2025 beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligungen wurden im Wesentlichen Anregungen und Hinweise gegeben, die sich auf den Bebauungsplan bezogen und dort im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden. Gleichwohl wurden u.a. nachfolgend genannte Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren im Sinne einer sachgerechten Abwägung behandelt:

- Die Landes- und Regionalplanung hat im Verfahren der frühzeitigen Beteiligung auf die Ziele der Raumordnung und insbesondere auf die Bedeutung des übergeordneten Freiraumverbundes hingewiesen. Zum Entwurf wurde auf die Stellungnahme zur frühzeitige Beteiligung verwiesen. Es wurde geprüft, inwieweit die vorgesehenen Darstellungen im Einklang mit den Zielen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) stehen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der vorgesehene Umfang des Vorhabens die Funktionsfähigkeit des Freiraumverbundes nicht beeinträchtigt und die Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Zur Verdeutlichung wurde in der Begründung eine ergänzende Erläuterung aufgenommen, die den Zusammenhang mit den raumordnerischen Zielsetzungen darstellt.
- Als fachlichen Hinweis hatte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) darauf aufmerksam gemacht, dass sich laut Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) angrenzend zum Vorhabengebiet unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore befinden, die bei der Planung zu berücksichtigen sind. Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Da sich die Moore östlich außerhalb des Geltungsbereichs befinden und die Zuwegung über den Westen erfolgt, kann eine Beeinträchtigung der Moore durch Errichtung und Betrieb ausgeschlossen werden. Zudem wird nicht in die Moorböden der Uckerniederung eingegriffen. Eine Änderung der Planung war daher nicht erforderlich.
- Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) wies im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass die Haupteinschließung des Plangebiets über die Einmündung der L 258 in die Gemeindestraße

der Ortslage Bandelow erfolgt und für den temporären Baustellenverkehr ein Nachweis der Befahrbarkeit zu erbringen ist. Insbesondere sei für den Transport großformatiger Bauteile ein Schleppkurvennachweis erforderlich, um die Ein- und Ausfahrbarkeit an der Einmündung sicherzustellen. Zudem sei beim Transport über das übergeordnete Straßennetz der Schutz vorhandener Allee- und Straßenbäume zu gewährleisten. Eigene Planungsabsichten bestehen seitens des Landesbetriebs nicht; unter Berücksichtigung der Hinweise wurde dem Vorhaben zugestimmt.

Der Anregung, im Rahmen der Bauleitplanung einen Erschließungsnachweis für den Baustellenverkehr zu erbringen, konnte nicht in Gänze gefolgt werden. Der Vorhabenträger hat die Befahrbarkeit der Erschließung bereits im Vorfeld durch eine Simulation auf Basis eines Sattelzugs mit 12,5 m Kurvenradius nachgewiesen, sodass die Erschließung auch während der Bauphase gewährleistet ist. Der erforderliche Schleppkurvennachweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ergänzt. Die dauerhafte Erschließung erfolgt über den bestehenden, von der L 258 abzweigenden öffentlichen Weg, dessen Nutzung und Ertüchtigung im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert ist. Dies schließt eine Ertüchtigung hinsichtlich Wegebreite, Traglast und erforderlicher Kurvenradien ein, sodass die dauerhafte Erschließung gewährleistet ist. Der Schutz von Bäumen entlang übergeordneter Straßen wurde in der Begründung des Bebauungsplans erläutert und das entsprechende Kapitel redaktionell ergänzt.

- Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ hatte mitgeteilt, dass seine Belange durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ sowie die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 nicht direkt berührt werden. Im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht der Gewässer II. Ordnung wies er jedoch auf die entlang des östlich des Planungsgebiets verlaufenden Gräben hin, die zwar einen ausreichenden Abstand zur geplanten Baugrenze aufweisen, bei denen aber sicherzustellen ist, dass Anpflanzungen gemäß § 84 Brandenburgisches Wassergesetz die maschinelle Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigen oder erschweren dürfen.

Am Grenzbereich zu dem genannten Gewässer sind keine Anpflanzungen nach § 84 Brandenburgisches Wassergesetz vorgesehen, die die maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen oder erschweren können. Die im Rahmen der Maßnahme A 2 geplanten Anpflanzungen erfolgen in einem Abstand von mindestens 5 m zum Graben. Da die Westseite des Grabens bereits unregelmäßig mit Gehölzen bestanden ist, wird die Pflege zukünftig von der Ostseite erfolgen, die nicht für Pflanzungen vorgesehen ist.

- Das Landesamt für Umwelt wies darauf hin, dass die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässigen Batteriespeicher grundsätzlich betriebsbedingte Geräuschemissionen verursachen könnten. Daher sollte der Umweltbericht bis zum Satzungsbeschluss um Aussagen zur Batteriespeichertechnologie ergänzt werden. Im anschließenden Baugenehmigungsverfahren sollten mögliche Lärmemissionen unter Berücksichtigung der Standortwahl und der bestehenden Vorbelastung so gemindert werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA-Lärm entstehen. Dem Belang wurde nachgekommen: Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt. Aufgrund des großen Abstands zur Wohnbebauung von mindestens 500 m sowie des abfallenden Reliefs ist nicht damit zu rechnen, dass erhebliche Lärmbelästigungen für Anwohner auftreten. Sollten dennoch Immissionsrichtwerte der TA-Lärm überschritten werden, wären geeignete Lärminderungsmaßnahmen vorzusehen. Für Batteriespeicher

war keine spezielle Risikobewertung nach der Störfall-Verordnung erforderlich. Da im Gelungsbereich selbst keine Batteriespeicher vorgesehen sind, erfolgt eine konkrete Prüfung ihrer Auswirkungen im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung. Die Begründung des Bebauungsplans wurde hierzu in den Kapiteln 6.5 sowie 7.1.1 ergänzt.

- Das Amt für Landwirtschaft wies darauf hin, dass durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft in Anspruch genommen werden und damit ein Verlust produktiver Böden einhergeht. Es wurde angeregt, die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung zu minimieren und die Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zudem wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, Ausgleichsmaßnahmen so zu gestalten, dass sie die Bewirtschaftung benachbarter Flächen nicht beeinträchtigen und vorrangig auf weniger ertragreichen Böden erfolgen. Die Stellungnahme wurde inhaltlich geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die Gemeinde erkannte die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzflächen ausdrücklich an, bewertete die Inanspruchnahme jedoch als städtebaulich erforderlich und im Verhältnis zum Gesamtflächenbedarf vertretbar. In die Begründung des Flächennutzungsplans wurde ein Hinweis auf bodenschonende Umsetzungsmaßnahmen sowie auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der nachfolgenden Detailplanung aufgenommen. Die Anregungen zum Ausgleich wurden in die Umweltprüfung einbezogen. Eine Änderung der planerischen Darstellungen war nicht erforderlich.
- Die Untere Denkmalschutzbehörde hatte darauf hingewiesen, dass die im Entwurf des Flächennutzungsplans getroffene Aussage, wonach die Modultische in geringer Tiefe gerammt würden und dadurch kein tiefgreifender Eingriff sowie keine nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen zu erwarten seien, nur teilweise zutreffend sei und einer Richtigstellung bedürfe. Der Forderung wurde nachgekommen und die Begründung entsprechend angepasst. Mit der Gründung der Modultische sind keine Erdbewegungen verbunden. Die Gründung erfolgt voraussichtlich mittels Ramm- oder Schraubprofilen, sodass ein Bodeneingriff lediglich punktuell und nicht flächig vorgenommen wird. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde über die konkret anvisierte Gründung und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf Bodendenkmale erfolgen. In Bezugnahme auf die vollinhaltliche Gültigkeit zur Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wies das Landesamt für Denkmalpflege darin aus, dass sich im Bereich des geplanten Vorhabens zwei bekannte Bodendenkmale im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) befinden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass jederzeit neue Bodendenkmale auftreten können, da die Denkmalliste fortlaufend aktualisiert wird. Das Landesamt empfahl, diesen Umstand im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und bei Erdarbeiten eine enge Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde sicherzustellen. Diese Hinweise wurden im Rahmen der Abwägung bereits berücksichtigt. In der Begründung des Flächennutzungsplans wurde ergänzt, dass im Falle von Bodeneingriffen die Regelungen des BbgDSchG Anwendung finden und etwaige Funde unverzüglich an das Landesamt zu melden sind. Eingetragene Bodendenkmale wurden bereits nachrichtlich übernommen
- In seiner Stellungnahme führte das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände aus, dass innerhalb der Fläche ein geschütztes Biotop (Feldgehölz nasser/feuchter Standorte) liege. Kritisch gesehen wurde die Aussage, dass die landwirtschaftliche Vorprägung des Gebiets zu einer landschaftlichen Verträglichkeit führe. Ebenso wurden Zweifel an der Charakterisierung

der Fläche als stark anthropogen vorgeprägt geäußert, da die Böden mit Ackerzahlen um 44–50 zu den fruchtbaren Böden im Land Brandenburg zählen und durch die PV-Nutzung landwirtschaftlicher Nutzung entzogen werden. Zudem sahen die Verbände weiteren Kompensationsbedarf, insbesondere für die Schutzgüter Boden und Fauna. Die ökologische Baubegleitung wurde begrüßt, die vorgesehenen Kompensationen über Extensivgrünland und Blühstreifen jedoch kritisch bewertet. Zudem wurde auf die HVE (MLUV 2009) hingewiesen, wonach Versiegelungen vorrangig durch Entsiegelungen im Verhältnis 1:1 auszugleichen seien. Zusätzlich hielten die Verbände weitere Maßnahmen wie Lesesteinhaufen für Reptilien, Sitzwarten oder Lerchenfenster für notwendig.

In der Abwägung wurde festgestellt, dass das Landschaftsbild durch die Umwandlung von Acker- in Sondergebietsflächen zwar verändert werde, jedoch bereits durch Vorbelastungen wie die großflächige Landwirtschaft und vorhandene Windenergieanlagen geprägt ist. Im Nahbereich wird eine erhebliche Veränderung sichtbar, die räumlichen Auswirkungen sind jedoch begrenzt. Maßnahmen zur Sichtverschattung und zur ökologischen Aufwertung wie Extensivgrünland (A 1) und Pflanzmaßnahmen (A 2) sind vorgesehen, sodass langfristig eine Aufwertung von Flora und Fauna eintritt. Die Bedenken hinsichtlich der Eingriffsbilanz wurden nicht geteilt, da die Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht überarbeitet und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt worden waren. Dabei wurden auch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wie der Schutz von Zauneidechsenlebensräumen während der Bauphase berücksichtigt (V 3ART). Die betroffenen Böden weisen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 44 keine besondere Funktionsausprägung auf. Durch die Umwandlung in Extensivgrünland werden wesentliche Bodenfunktionen sogar aufgewertet. Zudem ist die Nutzung als Freiflächen-PV-Anlage auf 40 Jahre begrenzt; nach Ablauf dieser Frist sollen alle baulichen Anlagen zurückgebaut und die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Dauerhafte Versiegelungen sind ausgeschlossen, da die Modulstände nur punktuelle Eingriffe verursachen. Damit wurde dem Ausbau erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht eingeräumt als dem dauerhaften Erhalt landwirtschaftlicher Flächen.

- Der Handelsverbands Berlin-Brandenburg (HBB) thematisierte insbesondere die mit dem Vorhaben einhergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Dauer der vorgesehenen Nutzung sowie die langfristige Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen. Der Verband wies darauf hin, dass es sich bei den betroffenen Flächen um hochwertige Ackerböden handle, deren dauerhafte oder langzeitige Entziehung negative strukturelle und ökonomische Folgen für ortsansässige Betriebe haben könne. Weiterhin wurde angeregt, die Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung der Flächen im Sinne einer Agri-Photovoltaik-Anlage zu prüfen, um landwirtschaftliche Nutzung und Energiegewinnung zu kombinieren. Der Verband stellte zudem Fragen zur zeitlichen Begrenzung der Nutzung. Ergänzend wurde auf die wirtschaftliche Bedeutung der Planung im Hinblick auf die regionale Wertschöpfung hingewiesen.

Die Gemeinde hat die Stellungnahme inhaltlich geprüft und im Rahmen der Abwägung umfassend gewürdigt. Die Inanspruchnahme der Flächen wurde als städtebaulich erforderlich und unter Abwägung aller Belange als vertretbar bewertet. Es wurde klargestellt, dass die Nutzung der Flächen zeitlich befristet erfolgt und die Wiederherstellung der

landwirtschaftlichen Nutzung möglich ist. Die Prüfung einer kombinierten Nutzung im Sinne einer Agri-Photovoltaik wurde im Verfahren vorgenommen, jedoch abgelehnt. Aufgrund der geplanten technischen Ausführung der Anlage, der Modulabstände und der erforderlichen Sicherheitszonen ist eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zwischen den Modulreihen nicht praktikabel. Eine Bewirtschaftung ist dort nur im Rahmen der Pflege- und Wartungsarbeiten möglich, eine produktive Nutzung ausgeschlossen. Die vorgeschlagene Agri-PV-Lösung würde sowohl die Energieeffizienz als auch die Wirtschaftlichkeit der Anlage erheblich mindern und wurde daher als ungeeignete Alternative verworfen.

- Die E.DIS Netz GmbH hat auf das Vorhandensein einer 20 kV-Freileitung entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs hingewiesen und die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände gefordert. Diese Stellungnahme wurde berücksichtigt. Die Leitung wurde in den Planunterlagen kenntlich gemacht. In der Begründung zum analogen Bebauungsplan wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass die Leitungstrasse von Bebauung freizuhalten ist und bei künftigen Maßnahmen die technischen Schutzabstände einzuhalten sind.

Wesentliche Auswirkungen auf die FNP-Änderung ergaben sich durch die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung jedoch nicht.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort im Südosten von Bandelow ist für die vorgesehene Nutzung optimal geeignet. Zu begründen ist dies insbesondere durch Abstand zur Siedlung, die bereits vorhandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen sowie innerhalb des Landschaftsbildes mit dem abfallenden Relief und der bereits vorhandenen Eingrünung des Änderungsbereichs.

Gegenwärtig sind innerhalb der Gemeinde keine anderen Flächen wie zum Beispiel im Umfeld von Bahntrassen, an Autobahnen oder aber auch über klassische Konversionsflächen bzw. vorhandene Gewerbegebiete bekannt, die für diese Nutzung geeignet sind. Die Gemeinde Uckerland beansprucht so zum Beispiel lediglich knapp 3 km Autobahn, welche zudem nördlich und südlich durch ein Windeignungsgebiet vorgeprägt ist. Die Bahnschiene verläuft auf rund 4,2 km durch das Gemeindegebiet, ist jedoch aufgrund ihrer parallelen Lage zur Ucker durch zahlreiche Schutzgebiete geprägt und daher für eine Bebauung mit FF-PVA nicht zu verwenden. Zudem entspricht die Fläche den Vorhaben des Kriterienkatalogs Freiflächenphotovoltaik in Uckerland. Aus diesem Grund konzentriert sich die Planung auf den ausgewählten Standort.

Eine echte Alternative für die Nutzung der gegebenen Fläche besteht in der Gemarkung Bandelow nicht. Die Uckerniederung entfällt aufgrund der Ausweisung als Europäisches Vogelschutzgebiet. Im Norden grenzen das NSG und FFH-Gebiet „Köhntoptal“ an. Die sogenannte Null-Variante ohne eine Realisierung eines solchen Vorhabens kommt nicht in Betracht, da der Koalitionsvertrag der Bundesregierung Ausbauziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien enthält und diese nicht auf Kosten des Naturschutzes gehen dürfen. Dies ist mit der vorliegenden Planung einhaltbar.